

**Gebührenordnung zur Friedhofsordnung
des Marktfleckens Mengerskirchen
i.d. Fassung der 1. Änderung vom 13.05.2015**

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl. I S. 786), der §§ 1 bis 5a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54) und des § 36 der Friedhofsordnung des Marktfleckens Mengerskirchen vom 18.06.2013 hat die Gemeindevertretung in der Sitzung vom 18.06.2013 für die Friedhöfe des Marktfleckens Mengerskirchen folgende

Satzung (Friedhofsgebührenordnung)

beschlossen:

Gebührenpflicht

§ 1

Gebührenerhebung

Für die Inanspruchnahme (Benutzung) der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofsordnung des Marktfleckens Mengerskirchen vom 18.06.2013 sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen (gebührenpflichtige Leistungen) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofsordnung sind:
 - a) Der Antragsteller,
 - b) bei Bestattungen die Personen, die nach dem Hessischen Friedhofs- und Bestattungsgesetz (FBG) bei Verstorbenen die erforderlichen Sorgemaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Totenruhe zu veranlassen haben,

Angehörige in diesem Sinne sind der Ehegatte, der Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, Kinder, Eltern, Enkel, Geschwister sowie Adoptiveltern und -kinder,
 - c) bei Umbettungen und Wiederbestattungen i. S. v. § 12 Abs. 3 der Friedhofsordnung ausschließlich die Antragstellerin oder der Antragsteller,
 - d) diejenige Person, die sich der Gemeinde gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.
- (2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsordnung und zwar mit der Anmeldung des Todes bzw. mit der Beantragung der Leistung.
- (2) Die Gebühren sind 4 Wochen nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Rechtsbehelfe/Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5 Beitreibung

Sämtliche Gebühren, die nach dieser Gebührenordnung erhoben werden, unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren nach den Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 04.07.1966 (GVBl. S. 151 ff.) im landesrechtlichen Beitreibungsverfahren.

§ 6 Stundung und Erlass der Gebühren

Im Falle nachgewiesener Bedürftigkeit können die in dieser Gebührenordnung bezeichneten Gebühren gestundet, niedergeschlagen, ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 7 Aufrechnung

Aufrechnungen gegen Gebühren, die nach dieser Gebührenordnung erhoben werden, sind nur im Rahmen der allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen zulässig.

II. Gebührenarten

§ 8 Gebühren für die Benutzung der Friedhofshalle und des Aufbahrungsraumes der Friedhofskapelle

- (1) Für die Benutzung der Friedhofshalle wird eine Pauschalgebühr von 60,00 € erhoben.
- (2) Für die Inanspruchnahme der Beschallungsanlage wird eine Pauschalgebühr von 25,00 € erhoben.
- (3) Für die Niederlegung von Kränzen und Trauerfloristik durch den gemeindlichen Bauhof wird eine Pauschalgebühr von 30,00 € erhoben.

§ 9 Umbettungsgebühren

Für Umbettungen werden Gebühren nach Aufwand berechnet und erhoben.

§ 10
Erwerb des Nutzungsrechts an
einer Reihengrabstätte und Urnenreihengrabstätte

- (1) Für die Überlassung einer Reihengrabstätte und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und -anlagen werden folgende Gebühren erhoben:
- a) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen bis zur Vollendung des 11. Lebensjahres: 35,00 €
 - b) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen ab Vollendung des 11. Lebensjahres: 250,00 €
- (2) Für die Überlassung einer Urnenreihengrabstätte werden erhoben: 125,00 €

§ 11
Bestattungsgebühren

- (1) Für das Ausheben und Schließen eines Grabes werden folgende Gebühren erhoben:
- a) Bei der Bestattung der Leiche Verstorbener ab dem vollendeten 11. Lebensjahr
 - 1) in einer Reihengrabstätte: 400,00 €
 - 2) in einer einstelligen Wahlgrabstätte: 500,00 €
 - 3) in einer zweistelligen Wahlgrabstätte
 - aa) Erstbestattung: 500,00 €
 - bb) jede weitere Bestattung: 500,00 €
 - b) Bei der Bestattung der Leiche Verstorbener bis zum vollendeten 11. Lebensjahr
 - 1) in einer Reihengrabstätte: 150,00 €
- (2) Bei der Beisetzung von Aschenresten werden folgende Gebühren erhoben:
- Für die Beisetzung
- a) in einer Urnenreihengrabstätte: 200,00 €
 - b) in einer Urnenwahlgrabstätte (je Urne): 200,00 €
 - c) in einer Grabstätte für Erdbestattung: 200,00 €
 - d) in einem Feld für anonyme Urnenbeisetzungen: 200,00 €
 - e) in einer Urnenwiesengrabstätte: 200,00 €
 - f) in einem Feld für Urnenbeisetzungen im Urnengarten in Mengerskirchen: 200,00 €

(2a) Für Bestattungen an Sonn- und Feiertagen wird die eineinhalbfache Gebühr, für Bestattungen an Samstagen ein Zuschlag von 20 vom Hundert der in Abs. 1 genannten Gebühr erhoben.

(2b) Für die Bestattung einer Frühgeburt unter 6 Monaten, für die keine besondere Grabstätte in Anspruch genommen wird, wird die Hälfte der Gebühr erhoben, die nach Abs. 1 Buchstabe b) zu zahlen ist.

(2c) Die Bestattung von standesamtlich nicht anmeldepflichtigen Leibesfrüchten, die in einfacher, fester Umhüllung (Sargschachtel) unter Vorlage des vorgeschriebenen Bestattungsscheines des Arztes oder der Hebamme ohne Mitwirkung der Friedhofsverwaltung dem Friedhof zugeführt werden, erfolgt gebührenfrei. Ein Anspruch auf das Nutzungsrecht an einem Grab besteht in diesem Falle nicht.

§ 12
Erwerb von Nutzungsrechten an
Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten

- (1) Für die Überlassung einer Wahlgrabstätte und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und -anlagen werden folgende Gebühren erhoben:
- a) einstelligen Wahlgräbern für Erdbestattungen auf 30 Jahre sind je Grabstelle zu entrichten: 565,00 €
 - b) mehrstelligen Wahlgräbern für Erdbestattungen auf 40 Jahre sind je Grabstelle zu entrichten: 750,00 €
 - c) einstelligen Urnenwahlgräbern auf 20 Jahre sind je Grabstelle zu entrichten: 190,00 €
 - d) mehrstelligen Urnenwahlgräbern auf 30 Jahre sind je Urne zu entrichten: 315,00 €
- (3) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte bzw. Urnenwahlgrabstätte (§ 20 Abs. 1 und Abs. 2 und § 24 Abs. 3 der Friedhofsordnung) werden folgende Gebühren erhoben:
- a) bei Wahlgrabstätten
je Grabstelle und Jahr der Verlängerung: 20,00 €
 - b) bei Urnenwahlgrabstätten
je Grabstelle und Jahr der Verlängerung: 20,00 €

§ 13
Erwerb von Nutzungsrechten an weiteren Grabarten

- (1) Für die Überlassung nachfolgender Grabstätten und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und -anlagen werden folgende Gebühren erhoben:
- a) Für eine Urnenkammer zur Aufnahme von 2 Urnen: 750,00 €
 - b) Für eine Beisetzungsstelle in einem Feld für anonyme Urnenbeisetzungen: 125,00 €
 - c) Für eine Beisetzungsstelle in einem Feld für Urnenbeisetzungen im Urnengarten in Mengerskirchen: 750,00 €
- (2) Die Nutzungsgebühren umfassen die Kosten der Rahmenpflege der obigen Grabstätten einschließlich der Rasenpflege.
- (3) Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Urnenkammer wird je Jahr der Verlängerung 40,00 € erhoben (§ 24 Abs. 3 der Friedhofsordnung).

§ 14
Gebühren für Grabräumung
Übergangsregelung für Beisetzungen bis zum 22.07.1994

- (1) Für die Räumung einer Grabstätte durch die Friedhofsverwaltung bzw. von ihr beauftragte Dritte (§ 31 Abs. 2 der Friedhofsordnung) werden folgende Gebühren erhoben:

a) Für die Beseitigung von Grabmalen, Abdeckplatten, Fundamenten, Befestigungsmaterialien, Grabeinfassungen und Gewächsen

- | | |
|--|----------|
| 1) bei Reihengrabstätten: | 100,00 € |
| 2) bei mehrstelligen Wahlgrabstätten: | 200,00 € |
| 3) bei Urnenreihengrabstätten: | 50,00 € |
| 4) bei mehrstelligen Urnenwahlgrabstätten: | 50,00 € |

§ 15 Verwaltungsgebühren

(1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten der Friedhofsverwaltung, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vornimmt, erhebt die Gemeinde folgende Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen). Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen, oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.

a) Für die Prüfung der Zulassungserfordernisse für gewerblich Tätige und die Ausstellung einer Berechtigungskarte (§ 8 der Friedhofsordnung):

für die Dauer von 5 Jahren: 50,00 €

b) Für die Prüfung und Genehmigung der Errichtung und Veränderung von Grabmalen, Grabeinfassungen sowie sonstigen Grabausstattungen (§ 29 der Friedhofsordnung):

je Antrag: 10,00 €

(2) Die Kostenschuld entsteht mit Eingang des Antrages. Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

(3) Die Verwaltungskosten werden nach Aufwand berechnet und sind sofort fällig.

(4) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,

a) wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit der Gemeinde veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,

b) wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Gemeindebehörde abgegebene oder ihr mitgeteilten Erklärung übernommen hat,

c) wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 16 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührenordnung vom 21.07.1994 in der Fassung vom 01.01.2011 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Mengerskirchen, den 04.07.2013

..... (Siegel)
Der Gemeindevorstand
(Thomas Scholz)
Bürgermeister

